

Bundeskonzferenz
31. Mai 2014, Pamhagen

Antrag Nr. 4
Bundesorganisation

Änderung der Statuten der Bundesorganisation, der Landesorganisationen und Ortsgruppen

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(Statuten der Bundesorganisation, der Landesorganisationen und Ortsgruppen)

Die Mitgliedschaft gilt als beendet, wenn:

1. das Mitglied schriftlich kündigt;
dies ist jeweils bis zum 30. 9. des laufenden Jahres mit Wirksamkeit für das folgende Beitragsjahr möglich;
2. **der Mitgliedsbeitrag bis zum 31. 12. des laufenden Jahres nicht eingezahlt wurde – ist zu streichen.**
3. **wird 2. ...** der Ausschluss ausgesprochen wird.

Begründung:

Punkt 2. des § 9 Beendigung der Mitgliedschaft steht in Widerspruch zum Punkt 1. und war als vereinsinterne Legitimation gemeint, wann wir Mitglieder spätestens in der EDV-Mitgliederverwaltung stilllegen. Mitglieder leiten allerdings davon ab, dass sie bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags bis 31. 12. automatisch gestrichen werden und somit keine weitere Verpflichtung haben.

§ 11 Ortsgruppen und Landesorganisationen

(Statuten der Bundesorganisation, der Landesorganisationen und Ortsgruppen)

Folgende Organe sind mindestens vorzusehen:

1. In den Ortsgruppen
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ortsgruppenvorstand (Leitungsorgan), bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Finanzreferentin, dem/der Schriftführerin und deren Stellvertreterinnen, dem/der Jugendvorsitzenden, sowie der erforderlichen Zahl der BeisitzerInnen und FachreferentInnen;
 - c) Neu**
bei Ortsgruppengründungen oder bei Nichtvorhandensein der in Punkt b) genannten FunktionärInnen kann eine Ortsgruppe mit Zustimmung der Landesorganisation von zwei Personen als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes geführt werden. Die Rechnungsprüfung obliegt in diesem Fall den RechnungsprüferInnen der Landesorganisation.
 - c) wird d) den RechnungsprüferInnen**

Begründung:

Diese Statutenergänzung wurde als ein Ergebnis des Organisations-Entwicklungsprozesses von der Bundeskonferenz 2011 begrüßt und vom Präsidium am 21. 9. 2012 zur Beschlussfassung bei der Bundeskonferenz 2014 empfohlen. Damit sollen Ortsgruppen Gründungen in bestimmten Fällen beschleunigt und voreilige Auflösungen von Ortsgruppen verhindert werden.

§ 20 Das Bundespräsidium (Bundesstatut)**§ 20 Das Landespräsidium (Statuten der Landesorganisation)**

8. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums zu richten. **Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam – wird gestrichen.**

9. In den Statuten der Landesorganisationen – dieselbe Formulierung wie im Bundesstatut.

§ 18 Der Ortsgruppenvorstand (Statuten der Ortsgruppen)

8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Ortsgruppenvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Ortsgruppenvorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. **Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam – wird gestrichen.**

Begründung:

Diese Änderung erfolgt aufgrund eines Hinweises der Bundespolizeidirektion Wien/Vereinsbehörde. Die Nachfolgefrage bei Rücktritt wird ohnedies in Punkt 2. geregelt. Diese Regelung sieht vor, dass die genannten Gremien ohnedies die Möglichkeit haben, ein Ersatzmitglied zu kooptieren.

angenommen

zugewiesen an

abgelehnt